

Auch in den Agenden gibt es Hinweise zu den hier behandelten Fragen.

Nachstehend wird ein zusammenfassender Überblick zu den vorhandenen Regelungen gegeben.

### 1. Abmeldeschein (Dimissoriale)

- 1.1. Das Parochialrecht älterer Zeit sah vor, dass die Gemeindeglieder (griechisch Paröken – die Umwohnenden) an die Dienste des örtlich zuständigen Pfarrers gewiesen sind. Inzwischen ist es aufgrund seelsorglicher und anderer Erwägungen selbstverständlich, dass Kasualien auch in anderen als der Wohnsitzgemeinde begehrt werden können. Immer häufiger werden für Amtshandlungen besondere Orte ausgewählt (eine besondere Kirche, ein Friedwald). In all diesen Fällen wird dann in der Regel ein Dimissoriale erforderlich.
- 1.2. Der Abmeldeschein (Dimissoriale) wird durch den Pfarrer der zuständigen Ortsgemeinde<sup>2</sup> erteilt. Durch diesen wird bestätigt, dass die Kasualie in der gewählten Gastgemeinde rechtmäßig durchgeführt werden kann. Er kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen auch die Amtshandlung abgelehnt werden kann. Das Dimissoriale hat eine anzeigende Funktion, das heißt die Ortsgemeinde wird über die Amtshandlung informiert und die gastgebende Gemeinde erfährt, dass der begehrten Amtshandlung keine Hinderungsgründe entgegenstehen.
- 1.3. Das Dimissoriale ist grundsätzlich durch denjenigen einzuholen, der die Amtshandlung begehrt. Der für die Amtshandlung erwählte Pfarrer kann diese Aufgabe übernehmen. In jedem Fall hat er darauf zu achten, dass vor Durchführung der Amtshandlung ein Dimissoriale vorliegt.
- 1.4. Das Dimissoriale ist schriftlich vorzulegen.

### 2. Kanzelrecht und Zession

- 2.1. Das Parochialrecht sieht vor, dass den Gemeindepfarrern die Amtshandlungen und Gottesdienste im Bereich ihrer Pfarrstelle zugewiesen sind. Ausnahmen bestehen nach der Verfassung für kirchenleitende Ämter (Landesbischof, Regionalbischof, Superintendent), die jederzeit in ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich predigen und Gottesdienste leiten dürfen (Kirchenverfassung EKM Artikel 47 Absatz 4 und Artikel 65 Absatz 3). Das Parochialrecht entsteht mit der Übertragung der Pfarrstelle und besteht während der gesamten Amtszeit. Es endet mit der Beendigung des Dienstes in der Pfarrstelle und ruht während einer Beurlaubung oder Untersagung des Dienstes. Teil des Parochialrechts ist das Kanzelrecht, also das alleinige Recht zur Predigt im Bereich einer Pfarrstelle.
- 2.2. Die Gemeindepfarrer haben das Kanzelrecht nur in der Gemeinde, in der sie mit dem Pfarrdienst beauftragt sind. Grundsätzlich kann kein Ordiniertes verlangen, in einer

## Hinweise zum Umgang mit Abmeldescheinen (Dimissoriale) zu Amtshandlungen und zum Kanzelrecht

Vom 24. April 2012

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Amtshandlung in einer anderen als der Wohnsitzkirchengemeinde und/oder durch Pfarrer durchgeführt werden kann, die nicht zuständige Pfarrer sind, wird immer wieder an das Landeskirchenamt gerichtet.

Regelungen dazu sind in der Ordnung des Kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1999 (Rechtssammlung EKM Nr. 250.1 A) – gültig im Bereich der früheren Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen – und in den Leitlinien des kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschland vom 22. Oktober 2002 (Rechtssammlung EKM Nr. 251.1 B) – gültig im Bereich der früheren Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen – in der Sache gleichlaufend vorhanden.

Darüber hinaus stellen sich gelegentlich Fragen zum Kanzelrecht des zuständigen Pfarrers. Die Regelungen dazu finden sich im § 28 des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, welches in der EKM seit dem 1. Januar 2012 gilt (Rechtssammlung EKM Nr. 600)<sup>1</sup>. Das Ausführungsgesetz der EKM verweist diesbezüglich auf die obengenannten Lebensordnungen.

<sup>1</sup> § 28 Parochialrecht

(1) Amtshandlungen an Gliedern einer Kirchengemeinde werden von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer vorgenommen.

(2) Gottesdienste und Amtshandlungen außerhalb des Bereichs der örtlichen Zuständigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bedürfen der Genehmigung der örtlich zuständigen Stelle. ...

<sup>2</sup> Bei Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen ist dies die erwählte Kirchengemeinde

Gemeinde, in der er nicht zum Pfarrdienst beauftragt ist, zu predigen oder die Sakramente zu spenden. Auch der Gemeindegemeinderat kann nicht entscheiden, dass der Pfarrstelleninhaber einem Gastprediger die Kanzel überlässt. Die Beauftragung mit dem Predigtamt (zum Beispiel Pfarrer in Stellen des Kirchenkreises oder der Landeskirche, Prädikanten) beinhaltet kein Kanzelrecht. Dieses bleibt beim mit dem Pfarrdienst Beauftragten.

- 2.3. Voraussetzung für den Dienst in einer anderen Gemeinde ist immer die Zustimmung des in dieser Gemeinde mit dem Pfarrdienst Beauftragten (Zession).
- 2.4. Die Gemeindepfarrer werden Wünsche nach besonderen Predigern abzuwägen haben mit ihrem Auftrag zur geistlichen Leitung der Gemeinde (Artikel 18 Absatz 3 Kirchenverfassung EKM). Die Erteilung der Zession wird bei Amtshandlungen außerhalb des Gottesdienstes in der Regel unproblematisch sein, es sei denn in der Person des anderen Pfarrers liegen besondere Ablehnungsgründe vor.
- 2.5. Die Zession wird inzwischen meist als ein Akt der selbstverständlichen kollegialen Absprache gehandhabt. Sie ist aber trotzdem eine nicht zu übergehende Voraussetzung für den Dienst des Gastpfarrers.<sup>3</sup> Sie birgt selten Konfliktpotential. Formvorschriften bestehen nicht.
- 2.6. Eine Zession wird grundsätzlich durch den Gastpfarrer eingeholt. Das eine Amtshandlung begehrende Gemeindeglied kann diese Aufgabe übernehmen. Gleichwohl bleibt der Gastpfarrer verantwortlich.

### 3. Regelungen zu Amtshandlungen<sup>4</sup>

- 3.1. Die Erteilung eines Dimissoriale kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen auch die Amtshandlung abgelehnt werden kann. Dies gilt auch für die Teilnahme am Konfirmandenunterricht in einer anderen als der Kirchengemeinde am Wohnsitz.
- 3.2. Soll die Amtshandlung durch einen anderen Pfarrer in der zuständigen Kirchengemeinde durchgeführt werden, so ist zu prüfen, ob seelsorgerliche Gründe dafür vorliegen. Der zuständige Pfarrer kann bei einer Amtshandlung in einem Gemeindegottesdienst die Gesamtverantwortung für diesen auf den anderen Pfarrer übertragen und eine Zession erteilen.

### 4. Weitere Hinweise

- 4.1. Die Ordination begründet kein Kanzelrecht.
- 4.2. Die Übertragung einer Pfarrstelle begründet das Kanzelrecht und die Zuständigkeit für Amtshandlungen. Bei der Übertragung von Regionalpfarrämtern ist darauf zu ach-

<sup>3</sup> Anders folgender nicht der Zession unterliegende Ausnahmefall: Aufgrund einer Beurlaubung eines Pfarrstelleninhabers durch den Superintendenten könnte ein Kollege mit der Wahrnehmung des Kanzelrechtes beauftragt sein. Damit geht, obwohl ihm diese Stelle nicht übertragen ist, das Kanzelrecht behelfsmäßig an ihn über, ohne dass direkt eine Zession vom Amtsinhaber erteilt wird. Jetzt könnte aufgrund eines Todesfalles in derselben Gemeinde der Wunsch der Angehörigen an den beurlaubten Pfarrer herangetragen werden, er möge doch die Trauerfeier vornehmen. In diesem Fall muss hier der Superintendent die Ausnahme von der Beurlaubung genehmigen. Das ist dann aber keine Zession.

<sup>4</sup> Einzelregelungen siehe Ordnung des Kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union (Rechtssammlung EKM Nr. 250.1 A) bzw. Leitlinien des kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschland (Rechtssammlung EKM Nr. 251.1 B)

ten, dass die verantwortliche Zuständigkeit für Amtshandlungen und das Kanzelrecht klar geregelt wird.

- 4.3. Bei der Beauftragung von Prädikanten gemäß § 9 Absatz 4 Prädikanten- und Lektorengesetz (PrälG, Rechtsammlung EKM Nr. 375) ist die grundsätzliche Zuständigkeit des mit dem Pfarrdienst Beauftragten zu beachten und der Auftrag in der zu schließenden Vereinbarung nach § 9 Absatz 4 der Ausführungsverordnung (PrälGAV, Rechtsammlung EKM Nr. 375.1) klar zu regeln.
- 4.4. Gleichstellungsregelung  
Die in diesem Merkblatt verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Erfurt, 24. April 2012

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Christoph Hartmann  
Oberkirchenrat

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat das Merkblatt am 24. April 2012 zustimmend zur Kenntnis genommen.

## Bekanntgabe von Kirchensiegeln

### 1. Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Apfelstädt

#### – Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Apfelstädt seit dem 17. April 2012 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.31 aufgeführt ist.

Siegelbild: Christusmonogramm

Legende: „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Apfelstädt“



Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 23. April 2012  
(6263-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.